

gen Jahr mit diesen Manipulationen begonnen zu haben, wurde in der heutigen Beweisaufnahme festgestellt, daß sie bereits mindestens Anfang 1957 mit diesem sogenannten Geldumtausch begann. Etwa zu diesem Zeitpunkt hat sie Verbindung mit der Zeugin W. aufgenommen und dieser 200 DM der Deutschen Notenbank übergeben. Damit wurde die Schuld ihrer Tochter in Westdeutschland an den Sohn der Zeugin W. in Höhe von 50 DM West gedeckt. Ende 1957 hat die Angekl. der Zeugin dann nochmals 200 DM für den gleichen Zweck überreicht. Im vergangenen Jahr hat die Angeklagte diese Geldschiebungen umfangreicher durchgeführt. Sie erhielt von ihrer Tochter die Anschrift einer Frau G. aus Aschersleben. Diese Frau G. besuchte die Angeklagte und erhielt dabei von ihr 300 DM. Für diese 300 DM hat der Ehemann der Frau G. an die Tochter der Angeklagten 75 DM West gezahlt. Im November vorigen Jahres fuhr die Angeklagte nach A. und brachte der Frau G. 1000 DM, um damit die Schuld ihrer Tochter gegenüber dem Ehemann der Frau G. abzudecken. Gleichzeitig sollte damit die Unterhaltspflicht, die der Ehemann der Frau G. gegenüber seiner Frau hat, beglichen werden. Ein weiteres Mal erhielt die Angeklagte die Adresse einer Frau J. aus Wernigerode. An diese Adresse schickte sie 300 DM und ihre Tochter schrieb ihr, daß sie für dieses Geld den entsprechenden Betrag in Westgeld umgerechnet zum Schwindelkurs erhalten hat. Auf die gleiche Art und Weise hat die Angeklagte an eine Leipziger Adresse, die heute nicht mehr feststellbar ist, 200 DM geschickt. Auch die Zeugin Sch. wurde in diese Manipulation mit einbezogen. An diese Zeugin zahlte die Angeklagte 300 DM. Dafür wiederum hatten die Schwiegereltern des Sohnes der Zeugin Sch. an die Tochter der Angeklagten 75 DM West gezahlt. Der Zeuge Schu. traf anlässlich eines Besuches in Westdeutschland mit dem Ehemann der Angeklagten zusammen. Bei seiner Rückkehr suchte er die Angeklagte auf und überbrachte ihr die Mitteilung ihres Ehemannes, daß sie hier sämtliche Sachen verkaufen solle, das Geld in einer Blechbüchse über die Grenze werfen solle und alsdann selber nach Westdeutschland kommen sollte.

Dieses Ansinnen wurde allerdings von der Angeklagten abgelehnt und auch der Zeuge Schu. weigerte sich, das Geld eventuell über die Grenze zu werfen. Trotzdem blieb die Angeklagte mit dem Zeugen Schu. in Verbindung. Als er ihr im vorigen Jahr mitteilte, daß er dringend ein Ersatzteil für einen Grasmäher aus Westdeutschland brauche, wies ihn die Angeklagte auf die Möglichkeit hin, ihr DM der DNB zu geben und der Zeuge Schu. sollte sich dann von der Tochter in Westdeutschland Westgeld geben lassen. Der Zeuge Schu. hat der Angeklagten 300 DM übergeben. Dieses Geld wanderte sodann den gleichen Weg wie die übrigen Geldbeträge und kam letzten Endes der Tochter der Angeklagten wieder zugute.

Diese Straftat der Angeklagten wird erst charakterisiert, wenn man ihr übriges strafbares Verhalten betrachtet. So hat die Angeklagte neben den Geldschiebungen auch verschiedene Sendungen an ihre Tochter geschickt, die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände enthielten. So übersandte sie z. B. drei auseinandergenommene Stühle, Sprungfedern, Inletts, ein Tischtuch, Frottierhandtücher, Töpfe und ein Keilkissen. Diese Gegenstände wurden per Post zum Versand gebracht. Damit wollte die Angeklagte ihrer Tochter die Sachen zukommen lassen, die sie bei ihrem illegalen Weggang aus unserer Republik nicht mitgenommen hatte.

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist die Strafkammer der Überzeugung, daß die Angeklagte die §§ 1, 2, 16 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs verletzt hat. Darin wird ausdrücklich betont, daß Zahlungen an natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, nur an ein Kredit-

institut innerhalb unserer Republik geleistet werden können. Jegliche Zahlung auf einem anderen Wege stellt eine Umgehung dieser gesetzlichen Bestimmungen dar. Der § 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs gestattet zur Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber einem westdeutschen Gläubiger nur die Zahlung an die Deutsche Notenbank. Alle anderen Erfüllungshandlungen gefährden unsere Währung und damit die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Zu den Erfüllungshandlungen gehören auch die Zahlungen an westliche Gläubiger anlässlich ihres Aufenthaltes in der DDR oder an Bevollmächtigte dieser Gläubiger, die ihren Wohnsitz in unserer Republik haben. Die Angeklagte hat die Schuld ihrer Tochter gegenüber den westdeutschen Gläubigern übernommen und sich an deren Stelle zur Leistung verpflichtet. Solche Finanzgeschäfte, wie sie von der Angeklagten getätigt wurden, können unserer Währung einen schweren Schaden zufügen, weil sie unter Zugrundelegung des Westberliner Schieber- und Schwindelkurses vorgenommen werden und weil dadurch die Deutsche Notenbank ihre finanzpolitischen Aufgaben nicht erfüllen kann, da ihr der Überblick über die Zahlung von Verpflichtungen und Forderungen der Bürger unserer Republik gegenüber westdeutschen Bürgern fehlt. Die Angeklagte war demzufolge gemäß § 16 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO zur Verantwortung zu ziehen.

Das Versenden der bereits weiter oben angeführten Gegenstände nach Westdeutschland stellt ein Vergehen gemäß § 2 HSchG in der Fassung des § 39 StEG dar. Es war zu prüfen, ob diese Gegenstände im Sinne des HSchG sind. Dabei kommt es hauptsächlich auf die Zweckbestimmung der Gegenstände an. Der Inhalt der Pakete, den die Angeklagte an ihre Tochter schickte, diente dem Zweck, ihrer Tochter Gebrauchsgegenstände zu übermitteln, die sie bei ihrer Republikflucht nicht mitnehmen konnte. Es handelt sich keinesfalls um Geschenke, sondern es waren Gegenstände, die entgegen der Bestimmung des § 1 HSchG, nämlich ohne die erforderlichen Warenbegleitscheine nach drüben versandt wurden. Dabei muß man insbesondere den Umfang sämtlicher Sendungen betrachten und muß dann zwingend zu dem Schluß kommen, daß es sich um ein Vergehen nach § 2 HSchG handelt.

Bezüglich der ausgesprochenen Strafen hat sich die Strafkammer dem Anträge der Staatsanwaltschaft angeschlossen, da sie der Überzeugung ist, daß die beantragte Strafe notwendig war. Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen der Angeklagten trägt einen so hohen Grad, weil dadurch in umfangreichem Maße das Währungsgeschehen innerhalb unserer Republik Schaden erleidet.

gez. Mönkemüller

gez. Blech

gez. Bethke

DOKUMENT 252

Urteil des Kreisgerichts Königs Wusterhausen

vom 22. Juli 1959

— S 190/59 — KI 161/59 —

Die Angeklagte wird wegen fortgesetzten Vergehens gem. §§ 1 und 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und §§ 1, 8 und 10 der Anordnung über Umtausch und Verrechnung DM gegen Westgeld in Verbindung mit § 9 WStVO zu

neun Monaten Gefängnis

verurteilt.